

**Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ
Berufs- und Ehrenordnung**

1. Gegenstand

Diese Berufs- und Ehrenordnung regelt das dem Berufsstand angemessene Verhalten von Konferenzdolmetschern¹ im BDÜ.

2. Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ

Diese Berufs- und Ehrenordnung ergänzt die Schlichtungs- und Ehrengerichtsordnung des BDÜ (3./4. Nov. 2001 Heidelberg). Bei eventuellen Widersprüchen zwischen dieser Berufs- und Ehrenordnung und der Schlichtungs- und Ehrengerichtsordnung des BDÜ hat die letztere Vorrang.

3. Berufsbezeichnung

Nur Mitglieder des BDÜ, die Konferenzdolmetscher sind und einen entsprechenden Antrag gestellt und 200 Arbeitstage nachgewiesen haben, sind befugt, die Berufsbezeichnung "Konferenzdolmetscher¹ im BDÜ" zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung besteht nicht.

4. Unlauterer Wettbewerb

Konferenzdolmetscher im BDÜ sind verpflichtet, von unlauterem Wettbewerb sowie insbesondere von jedem Wettbewerb Abstand zu nehmen, der geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes der Konferenzdolmetscher Schaden zuzufügen. Als unlauterer Wettbewerb ist insbesondere anzusehen

- planmäßiges zielgerichtetes Unterbieten in der Absicht, Mitbewerber zu schädigen oder zu verdrängen,
- die Irreführung von Kunden durch Abgabe von unklaren Angeboten,
- die unsachgemäße Kritik an Kollegen gegenüber Dritten, um die eigenen Leistungen hervorzuheben.

5. Fachliche Qualifikation

Konferenzdolmetscher im BDÜ nehmen ausschließlich Aufträge an, für die sie über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

6. Vertraulichkeit

Konferenzdolmetscher im BDÜ verpflichten sich, alle Informationen, von denen sie bei einem Auftrag Kenntnis erlangen, streng vertraulich zu behandeln und keinen Nutzen daraus zu ziehen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die kürzere, männliche, Form gewählt

7. Zusammenarbeit

Konferenzdolmetscher im BDÜ sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

7.1 Ein Konferenzdolmetscher im BDÜ, der einen Auftrag zur Organisation von Konferenzdolmetscherleistungen erhält ("beratender Konferenzdolmetscher"), stellt das Dolmetscherteam unter Beachtung der Grundsätze dieser Berufs- und Ehrenordnung zusammen. Eine Pflicht, ausschließlich Konferenzdolmetscher im BDÜ in das Team aufzunehmen, besteht nicht.

Ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einem beratenden Konferenzdolmetscher und den Mitgliedern seines Teams ist zum Gelingen eines Einsatzes erforderlich.

7.2 Die Mitglieder eines von einem beratenden Konferenzdolmetscher für einen Auftrag zusammengestellten Teams sind zur Zusammenarbeit untereinander verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig. Insgesamt treten sie als Team auf. Eventuelle Kritik an Arbeits- und Vertragsbedingungen ist zunächst mit dem beratenden Konferenzdolmetscher zu erörtern, der grundsätzlich als Ansprechpartner zwischen Team und Auftraggeber fungiert.

Beratende Konferenzdolmetscher verpflichten sich zur Förderung des Nachwuchses.

8. Wohnsitz

Konferenzdolmetscher im BDÜ verpflichten sich, ihren beruflichen Wohnsitz in das Mitgliederverzeichnis aufnehmen zu lassen. Es kann nur ein Wohnsitz angegeben werden.

9. Verstöße gegen die Berufs- und Ehrenordnung

Über die Einhaltung dieser Berufs- und Ehrenordnung wacht der Aufnahmeausschuss des VKD.

Zuständig für die Entgegennahme von Beschwerden über Verstöße gegen diese Berufs- und Ehrenordnung ist der Vorstand des Verbandes der Konferenzdolmetscher im BDÜ, der den Aufnahmeausschuss informiert.

Wird nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes ein Verstoß festgestellt, kann der Vorstand das betreffende Mitglied verwarnen oder den Fall mit dem Ziel von anderweitigen Sanktionen oder der Streichung der Kennzeichnung als KD an das in § 9 der Satzung des BDÜ erwähnte Ehrengericht verweisen, das dem VKD-Vorstand einen Ausschluss empfehlen kann. Gegen Entscheidungen des VKD-Vorstandes oder den Spruch des Ehrengerichtes kann die VKD-Mitgliederversammlung angerufen werden.

Beschlossen auf der JMV in Erfurt, am 4. Februar 2006 (und bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main, am 17. Februar 2007).